

Mediation

Ein unverzichtbares Element des modernen Strafrechts

Theoretische Grundlagen und Wirkungen des
konstruktiven Umgangs mit Sanktionen

Prof. Dr. Dieter Rössner

Institut für Kriminalwissenschaften

Philipps-Universität Marburg



Beginn der Mediation im aktuellen Strafrecht

Die Idee der Wiedergutmachung

entsteht in den **1980er** Jahren

- Vielfältige Kritik am Strafrecht: kein wirksames Resozialisierungsinstrument und zu wenig sozial-konstruktive Ansätze
- gleichzeitige Aufwertung der Opferinteressen und
- der Mediation sowie
- Erstarke der Bürgerbeteiligung (Zivilgesellschaft/Kommunitarismus)
- internationale Entwicklungen der Restorative Justice
- Modellprojekte als funktionierende Vorbilder

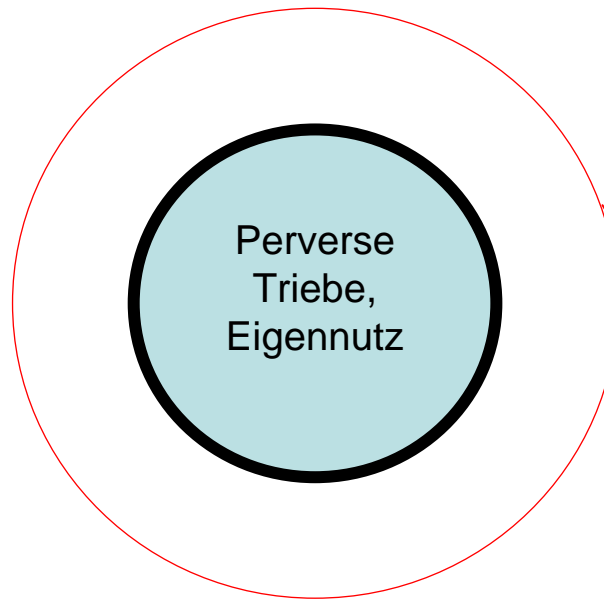
Beginn der Mediation im aktuellen Strafrecht

Ziele und Möglichkeiten

- Konfliktregelung zwischen Täter und Opfer als Alternative zum repressiven Strafrecht
- Wiederherstellung des sozialen Friedens
- Opferbezogene Strafrechtspflege mit der Befriedigung von Opferinteressen
- Verantwortungsübernahme durch den Täter, dadurch auch Verdeutlichen der Normgeltung (positive Generalprävention)

Grundlagen der Mediation: Menschenbild

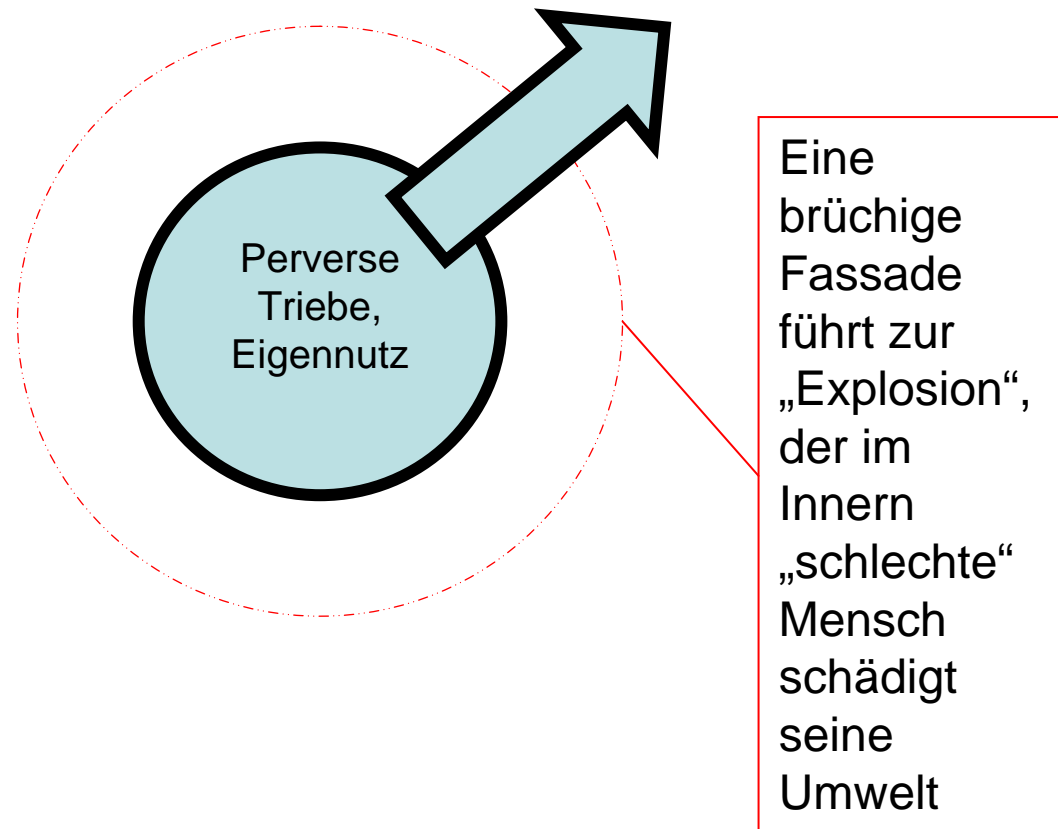
Ausgangspunkt repressiver Strafen: Fassadentheorie



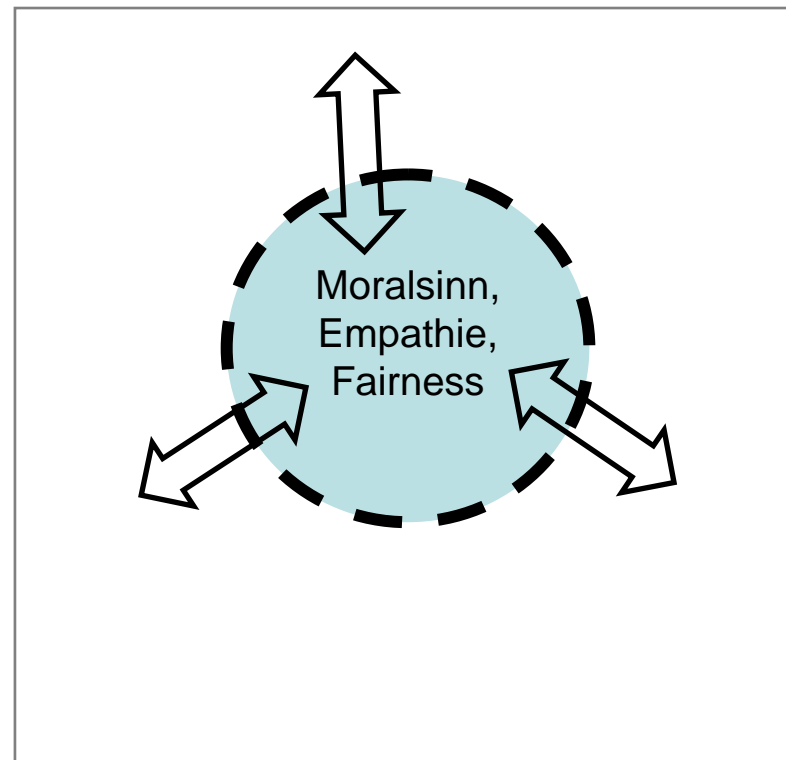
Der **Mensch** ist im Innern „schlecht“, seine Umwelt wird vor ihm geschützt durch eine dünne Fassade aus Normen und Werten – verteidigt durch Strafen

Grundlagen der Mediation: Menschenbild

Fassadentheorie



Grundlagen der Mediation: Menschenbild Membrantheorie

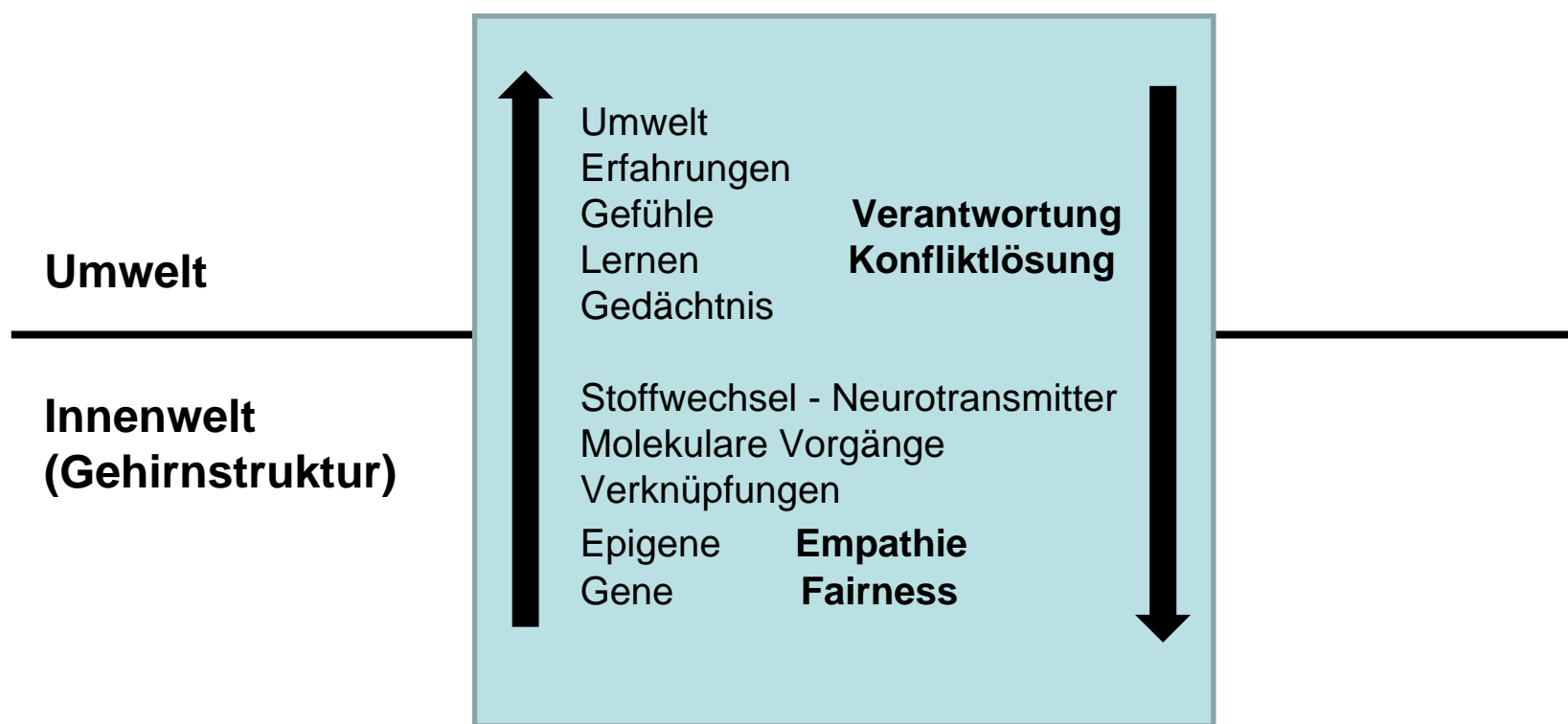


Der Mensch ist im Innern „gut“, aber mit der Umwelt durch eine Membran verbunden; Wechselwirkungen mit seiner Umwelt prägen seine auch negative Entwicklung

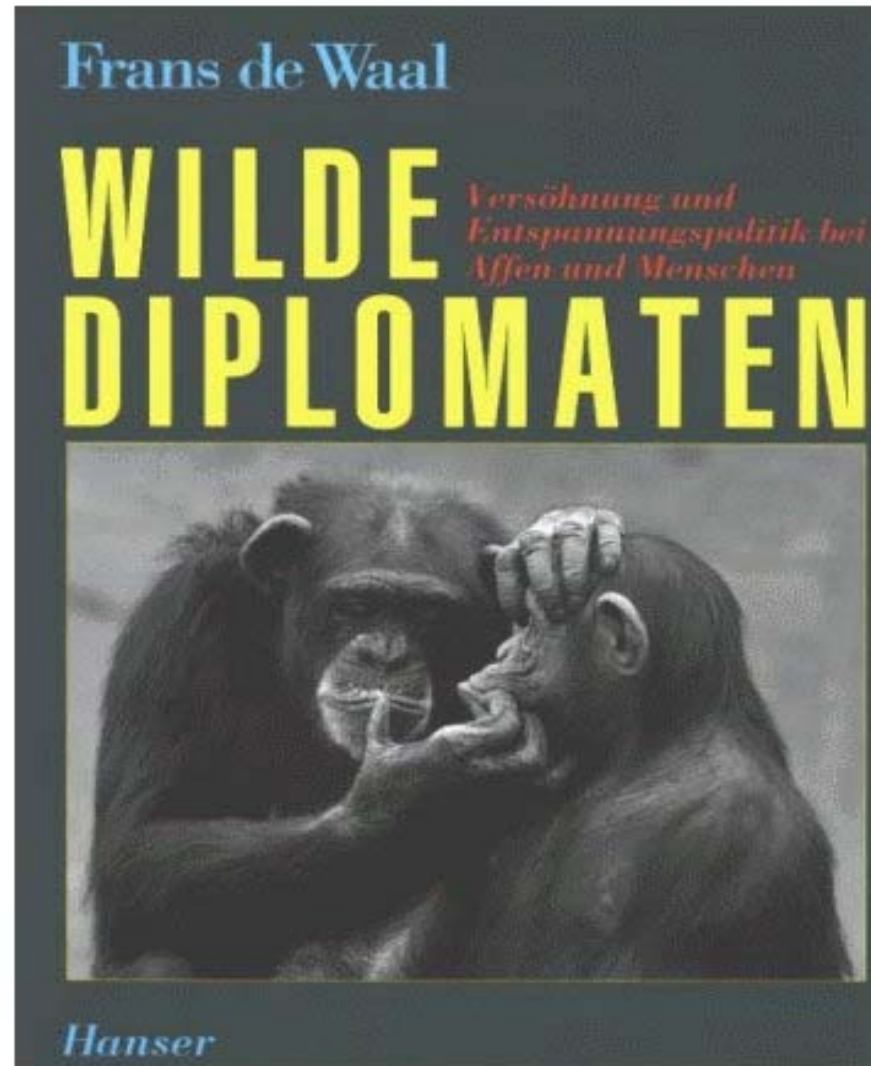
Grundlagen der Mediation: Menschenbild

Moralprogramme im Gehirn

Wechselwirkungen



Grundlagen der Mediation: Menschenbild



Grundlagen der Mediation: Menschenbild



Theorie strafrechtlicher Mediation

Konzept des reintegrierenden Sanktionierens (Reintegrative Shaming)

- Normverdeutlichung erfolgt durch Verurteilung der delinquenten Handlung, ohne dass zugleich auch der Täter verurteilt und zurückgewiesen wird. Dies wird dadurch erreicht, dass im Anschluss an die soziale Missbilligung der Tat der Täter durch Gesten oder Zeremonien der Vergebung wieder in die konforme Gemeinschaft eingegliedert wird.
- Folgen:
 - kriminalitätsverhindernde soziale Bindungen werden gestärkt bzw. wiederhergestellt
 - Individuell verhaltenskontrollierende Wirkung der Reaktion
 - Wiedereingliederung in die Gesellschaft)
 - ⇒ Geringe individuelle Rückfallraten
 - ⇒ Geringe gesellschaftliche Kriminalitätsrate

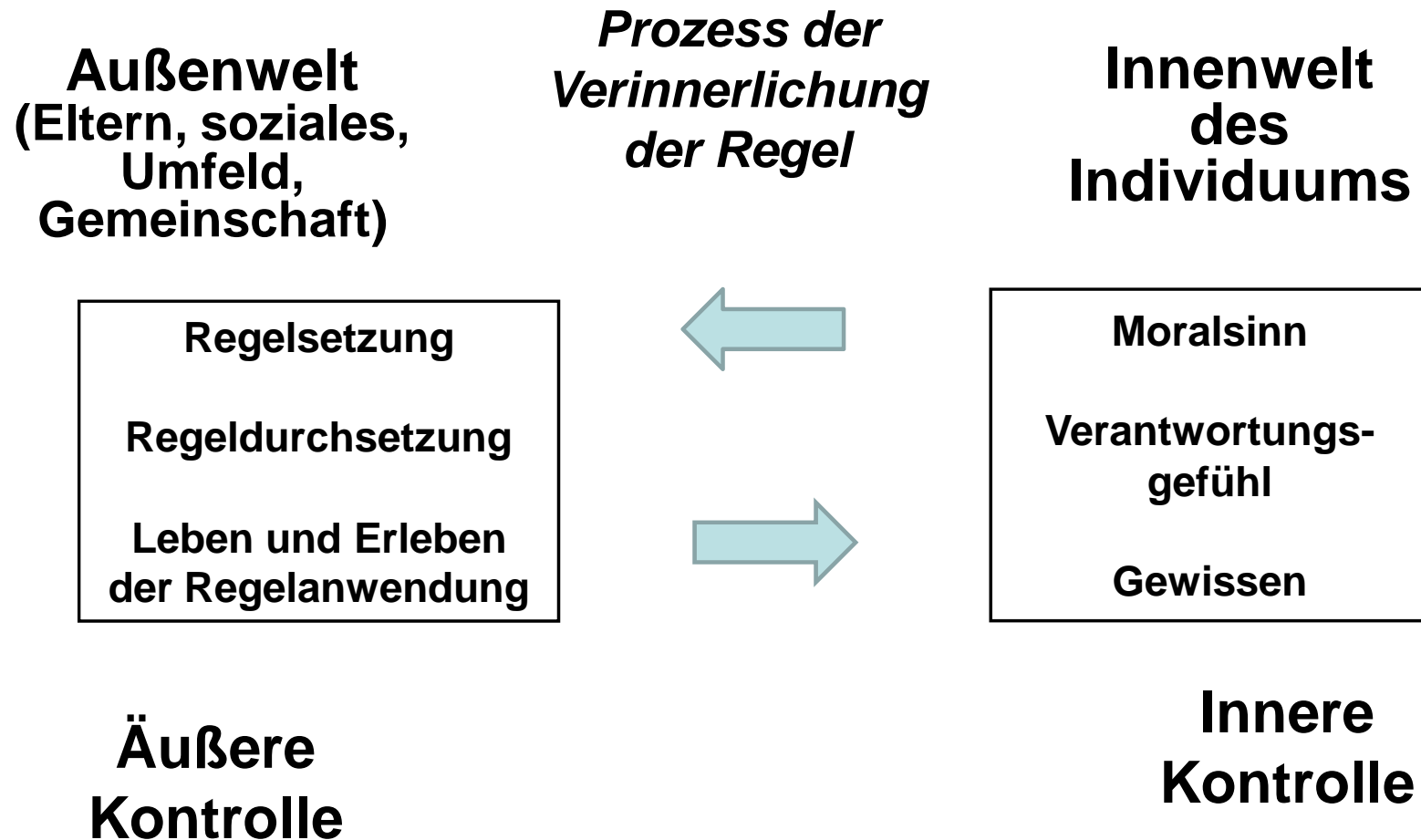
Theorie strafrechtlicher Mediation

Konzept der Neutralisierungstechniken – Anwendung auf den TOA

- Neutralisierungstechniken = Rechtfertigungsstrategien des Täters, um die grundsätzliche Anerkennung herrschender Normen und Werte mit seinem delinquenten Verhalten in Einklang zu bringen
- Aus qualitativen Studien ergibt sich die begründete Vermutung, dass durch den direkten Kontakt mit dem Opfer bestimmte Neutralisierungstechniken außer Kraft gesetzt werden, z.B.:
 - Bagatellisierung der Tat
 - Abwertung des Opfers
 - Ablehnung der eigenen Schuld und Verantwortlichkeit

Theorie strafrechtlicher Mediation

Grundstruktur der Kontrolltheorien



Theorie strafrechtlicher Mediation

Impulse zur Normverinnerlichung durch TOA

- Thematisierung des Fehlverhaltens durch Konfrontation mit schlimmen Folgen
- Eigenverantwortliche Distanzierung von der Tat durch Wiedergutmachung möglich
- Modell für verantwortliches prosoziales Verhalten und gewaltfreie Konfliktlösung
- Soziale Anerkennung durch Wiedergutmachung
- Erfahrung der (positiven) Wirkung eigenen Verhaltens

Theorie strafrechtlicher Mediation

Präventivfunktionen der Mediation

Generell präventiv wirken

- **offene Thematisierung einer Problematik (Kultur des „Hinsehens“)**
- konsequente Regelanwendung
- konzentriertes Entgegentreten bei Regelverstößen
- **Unterstützung von Opfern**
- Überwachung gefährlicher Bereiche

Theorie strafrechtlicher Mediation

Schutzfaktoren des TOA gegen kriminelle Entwicklungen

- Bezugsperson inner- oder außerhalb der Familie
- emotionale Zuwendung und Kontrolle
- **Vorbilder mit aktivem Problembewältigungsverhalten**
- Unterstützung durch nichtdelinquente Freunde
- **Erfahrungen der Selbstverwirklichung im nichtdelinquenten Bereich**
- **Erfahrungen der Struktur und Sinnhaftigkeit im eigenen Leben**

Theorie strafrechtlicher Mediation

Einsicht bei jungen Gewalttätern

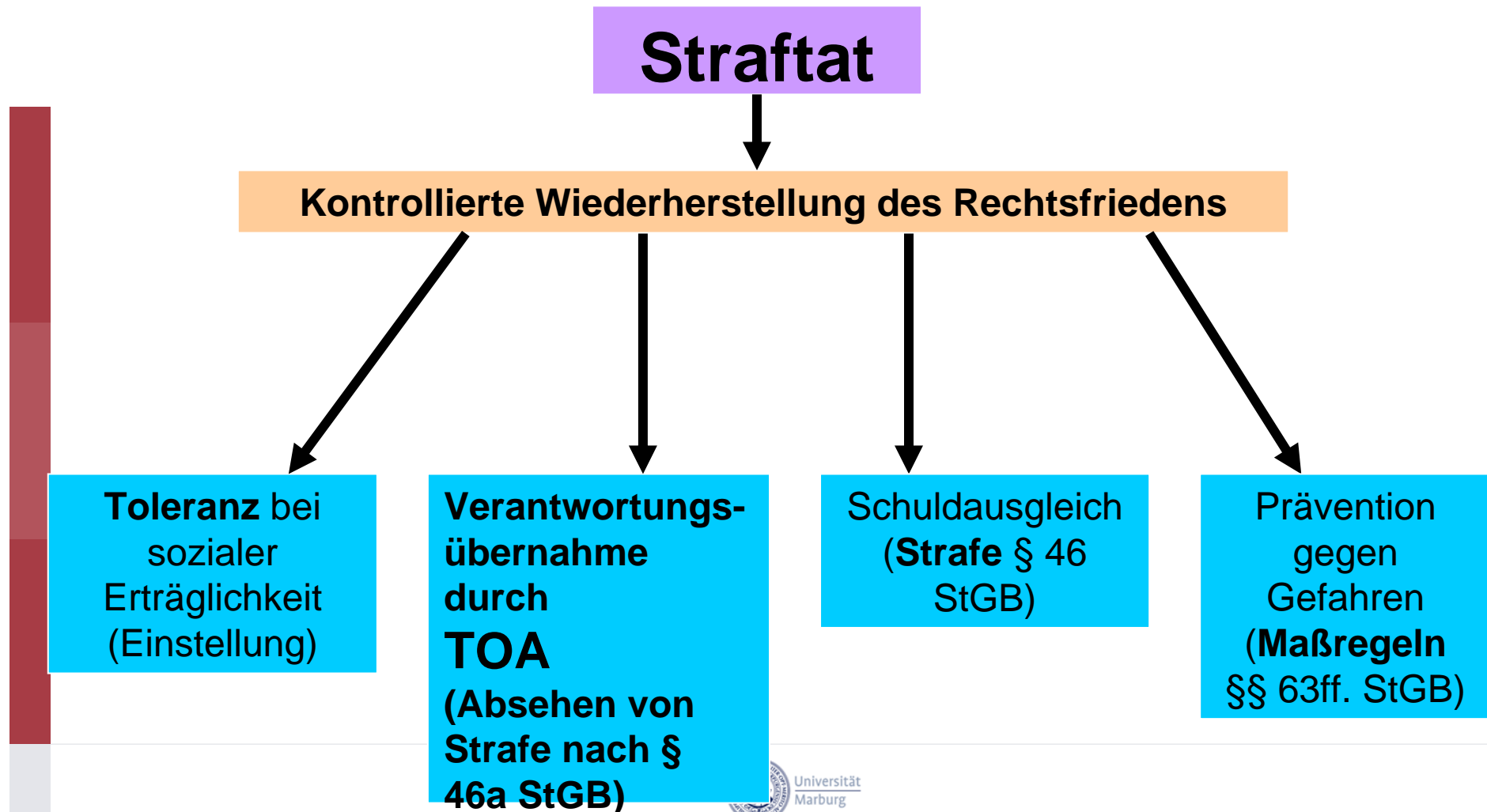
(Empirische Studie von Taubner)

Zusammenhang zwischen reflexiver Kompetenz (RK) und Schlichtung

- Dominante Persönlichkeit steht TOA entgegen
- Bei Nichteinsichtsfähigkeit (extrem niedrige RK) keine Möglichkeit des TOA
- Aber: Niedrige RK kann durch TOA mit vielen Gesprächen zum TOA gesteigert werden
- Normale RK wird durch TOA nicht beeinflusst wegen innerpsychischer Konflikte (Nichtaushalten von Schuldgefühlen)
- Rückfälligkeit entscheidend von RK beeinflusst

Mediation im strafrechtlichen Sanktionssystem

Gesamtsystem strafrechtliche Kontrolle



Mediation im strafrechtlichen Sanktionssystem

Straftheorie

	Repressive Strafjustiz	(Re)sozialisierend e Strafjustiz	Restorative Justice TOA
Einwirkung	Vergeltung, Abschreckung	Prävention	Tatfolgenausgleich
Ebene	Unrecht, Ordnung	Täter	Sozialer Konflikt
Inhalt	Schmerzzufügung	Soziales Lernen	Normverdeutlichung
Reaktion beruht auf	Schwere des Delikts	Notwendige Behandlung	Opferleid
Endziel	Absolute Gerechtigkeit	Konformes Verhalten	Wiederherstellung des sozialen Friedens

Mediation im strafrechtlichen Sanktionssystem

TOA im Jugendstrafrecht

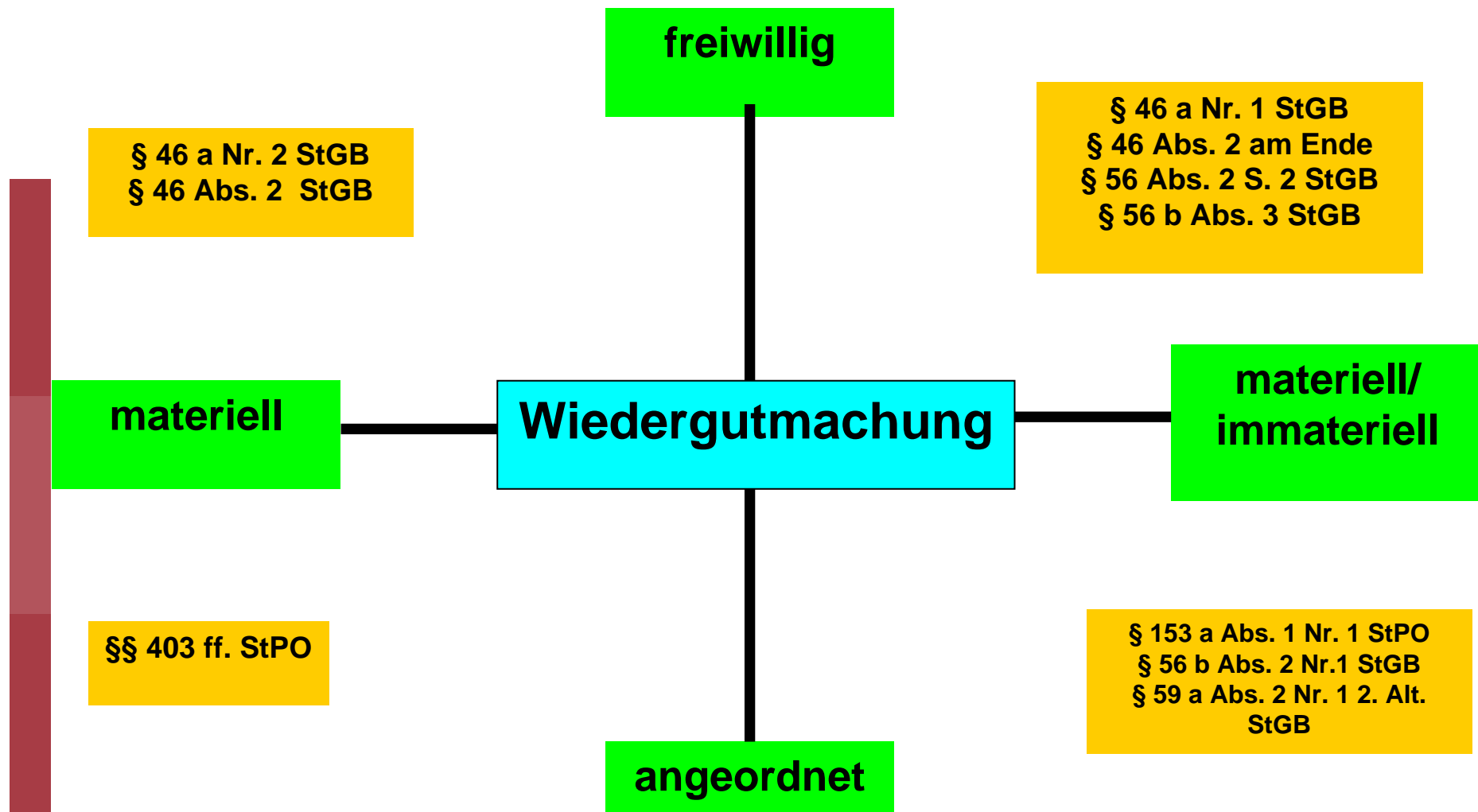
TOA ist **Basisreaktion** des JGG auf Straftaten Jugendlicher (nach § 45 II JGG kann weitere strafrechtliche Normerziehung ersetzt werden)

Grundprogramm des sozialen Normlernens

- Integrierendes Sanktionieren ohne Ausgrenzung
- Erziehung zur Selbstverantwortlichkeit

Mediation im strafrechtlichen Sanktionssystem

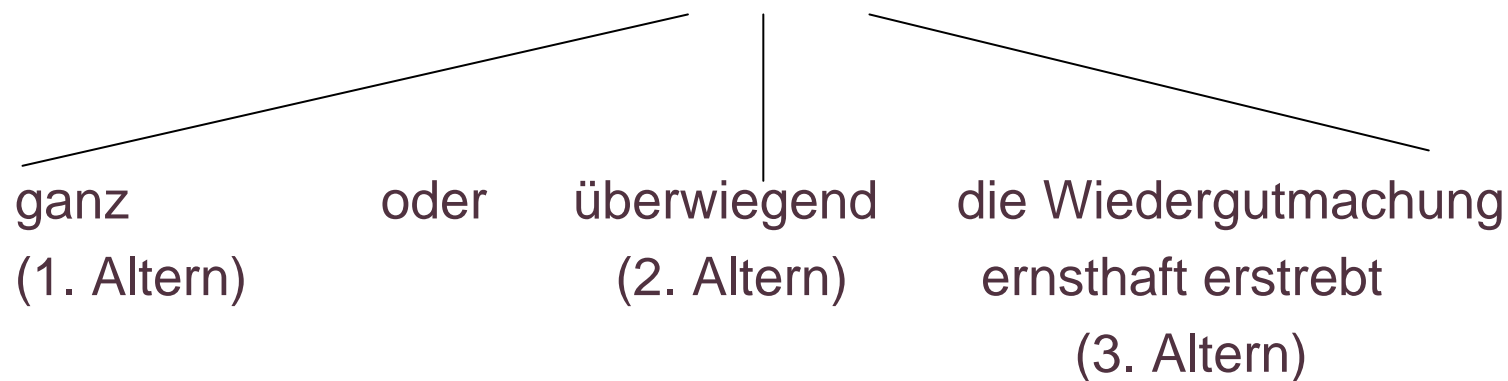
Rechtliche Einordnung: System der Wiedergutmachung



Mediation im strafrechtlichen Sanktionssystem

Voraussetzungen des § 46 a StGB

- Täter hat im Bemühen, einen Ausgleich mit dem Opfer zu erreichen, die Tatfolgen nach § 46 a Nr. 1 StGB



wiedergutmacht

Mediation im strafrechtlichen Sanktionssystem

Rechtsfolgen des § 46 a StGB

Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr/Geldstrafen bis zu 360 TS

Nach Erhebung der Anklage

vor Erhebung der Anklage

Einstellung nach § 153 b Abs. 1 StPO

Urteil mit
„normaler“
Strafe nach
Ermessens-
gebrauch
(§ 46 Abs. 2
A. E. StGB)

Urteil mit
Strafmilderung
nach §§ 46 a, 49
StGB

Urteil mit
Schuldspruch
und Absehen
von Strafe

Einstellung durch das
Gericht nach
§ 153 b Abs. 2 StPO
mit Zustimmung von
StA und Angeklagten

Mediation im strafrechtlichen Sanktionssystem

Rechtsfolgen des § 46 a StGB

Freiheitsstrafe über 1 Jahr oder Geldstrafe über 360 TS

Urteil mit Strafmilderung
nach §§ 46 a, 49 StGB

Urteil mit „normaler“
Strafe nach entsprechenden
Ermessensgebrauch
(§ 46 Abs. 2 a. E. StGB)

Mediation im strafrechtlichen Sanktionssystem

Grundlagen der Anwendung des TOA

- **Freiwilligkeitsprinzip:** Autonomie von Täter und Opfer bei
 - Willensbildung und
 - Umfangbestimmung des TOA
- **Täter-Opfer-Rollenverständnis**
 - ausreichende Sachverhaltsklärung
 - Rollenakzeptanz
- **Kommunikativer Prozess**
 - Anforderungen an TOA-Ablauf
- Anwendung auf alle Delikte mit Opfer
- TOA vor allem Ausgleich immaterieller Folgen der Tat
- Vermittlung durch Dritte üblich, aber nicht erforderlich

Mediation im strafrechtlichen Sanktionssystem

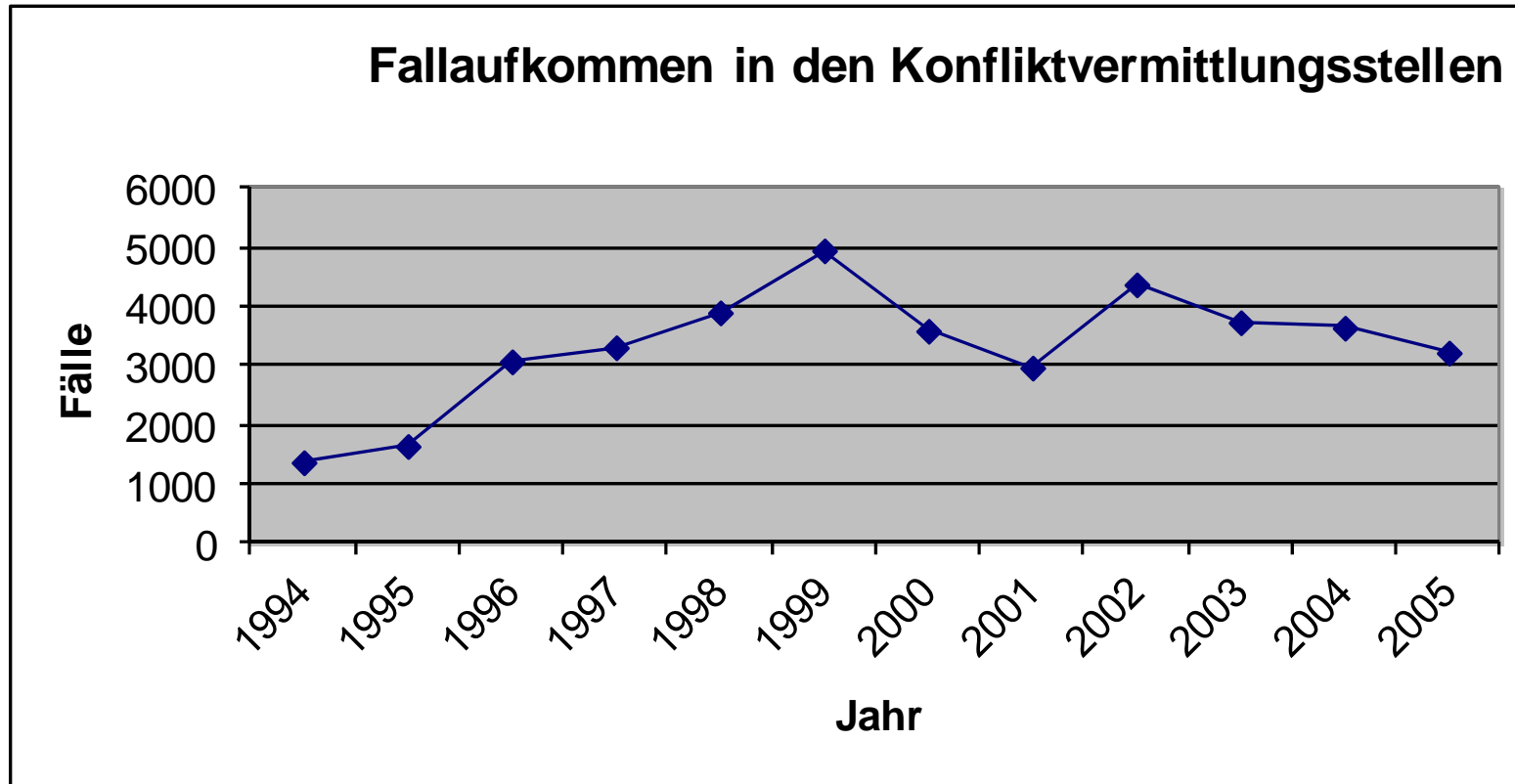
Grundlagen der Anwendung des TOA

Auswirkungen auf die Sanktionsentscheidung

- **Der Maßstab der Erfüllung**
 - Rangverhältnis der 3 Erfüllungsalternativen
 - Ernsthaftes Bemühen
- **Kriterien der Ermessensentschädigung („kann“)**
 - Handlungs- und Erfolgswert des TOA
 - Grad der Freiwilligkeit
 - Erfüllung der traditionellen Strafzwecke

Praxis des TOA

Quantitative Forschung



Praxis des TOA

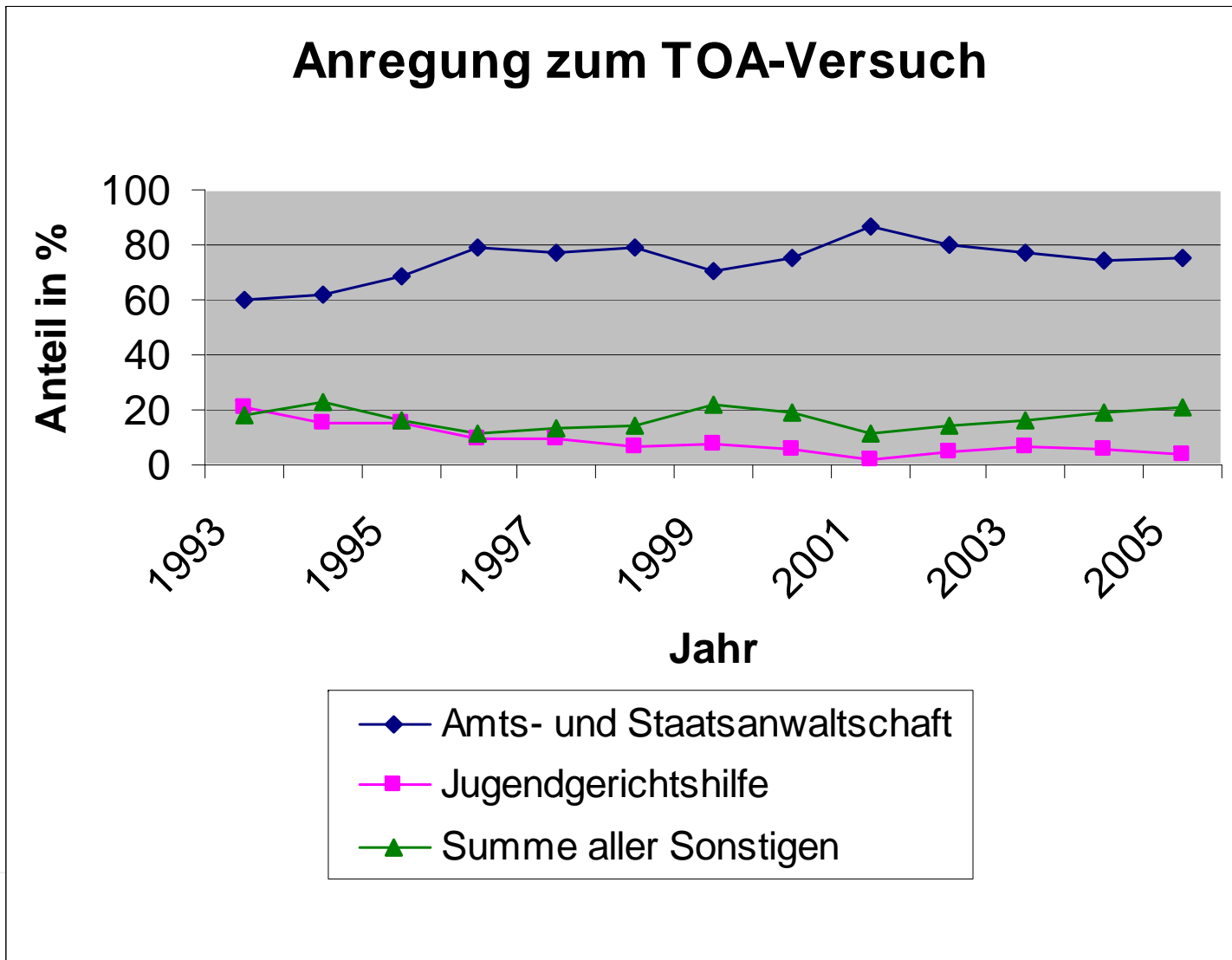
Quantitative Forschung

Die beteiligten Einrichtungen

- Trägerschaft: sog. freie Träger, soziale Dienste der Justiz bzw. Gerichtshilfen sowie Jugendämter und Jugendgerichtshilfen – größter Anteil der Fälle stabil bei den freien Trägern (über 80 %)
- Organisationsformen: Trend zur spezialisierten Form (nur TOA : Anstieg 1993 bis 2005 von 25 auf 75 %) auf Kosten der integrierten Form (TOA und andere Aufgaben im selben Fall)
- 40 % Jugendliche; 30 % Erwachsene; 30 % beide (1993: 90 % Jugendliche)

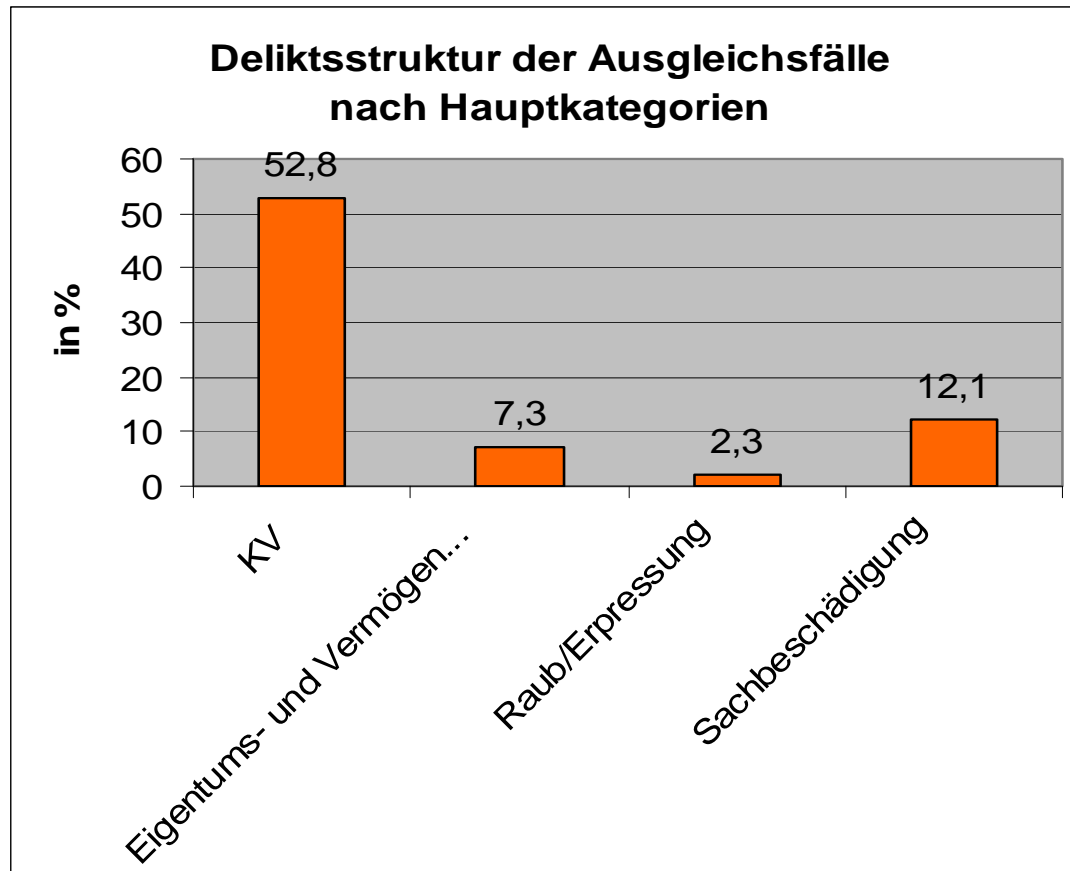
Praxis des TOA

Quantitative Forschung



Praxis des TOA

Quantitative Forschung



- Anteil körperlicher Schäden: 47 %
- Anteil psychischer Schäden: 19 %
- Anteil Eigentums-
schäden: 20 %

Praxis des TOA

Quantitative Forschung

Bereitschaft zum TOA

(ohne die nicht Erreichten)

- rund 30 % der Geschädigten lehnen ab
- etwa 18 % der Beschuldigten lehnen ab
- bei Erwachsenen stärkerer Rückgang

Praxis des TOA

Verfahren Untersuchung NRW

- Durchschnittliche Dauer Konfliktschlichtung: 37 Tage
- Erfolg bei Eintritt in TOA-Verfahren: 90%
- Erfüllung vereinbarter Leistungen: 95 %
- Verfahrenseinstellung durch StA/Gericht : 87 %
- Urteil/Strafbefehl: 13 %

Praxis des TOA

Übereinstimmungen von Vermittlern und Amtsanwälten

- **Falleignung:**
 1. Straftat im Bereich der geringen bis mittleren Kriminalität
 2. Keine gravierenden Folgen für das Opfer
 3. Keine (erheblichen) (einschlägigen) Vorstrafen
 4. Notwendigkeit einer strafrechtlichen Reaktion
 - Verweisung auf Privatklageweg nicht ausreichend
 - § 153a I 2 StPO nicht angezeigt
 - Erhebung der öffentlichen Klage zu intensiv
 5. Kein opferloses Delikt / keine ausschließlich materielle Schädigung einer Institution
- **Mindestvoraussetzungen:**
 1. Gesprächsbereitschaft der Beteiligten
 2. Zumind. tw. Einräumen des vorgeworfenen Sachverhalts
 3. Zumind. tw. Übernahme von Verantwortung für das Geschehene
(Begünstigend: Ausermittelter SV in den wesentlichen Punkten des Geschehens)
- **Inhalt und Erfolg eines TOA:**
 - Oberstes Ziel ist ein persönliches Gespräch zw. den Beteiligten
 - Einvernehmliche abschließende Regelung, Aufarbeitung des Tatgeschehens
 - Bewertung letztlich Sache der Beteiligten

Praxis des TOA

Einschätzung gegenseitiger Kooperation

1. Vermittler

- Zurückhaltende Zuweisungspraxis (eher von Vermittlern der Fachstellen kritisiert), niedriges Zuweisungsniveau in Quantität u. Qualität
- Kooperation wird mit den Amtsanwälten, die Gebrauch vom TOA machen, als überwiegend positiv beschrieben
- Mit anderen potentiellen Auftraggebern schwierigere Kommunikation
- Vorgaben durch die Behördenleitungen zu Fallzuweisungen erscheinen jedoch kontraproduktiv
- Vorgaben bzgl. des TOA-Ergebnisses durch die Amtsanwälte stehen einer selbstständigen Konfliktregelung entgegen

2. Amtsanwälte

- Kaum mehr als 2% der im Dezernat zu bearbeitenden Fälle wird einem TOA zugewiesen
- Allgemein keine eindeutige Präferenz der Amtsanwälte bzgl. einer der Vermittlerinstitutionen, wesentliche Faktoren sind persönliche Erfahrungen und die Qualität des TOA-Abschlussberichts

Praxis des TOA

Zufriedenheit von Täter und Opfer mit der Mediation

- Geschädigte u. Beschuldigte sind insgesamt sehr zufrieden
- TOA wird als adäquate Reaktion auf die Straftat angesehen
- Die Bereitschaft zu einer nochmaligen Teilnahme an einem TOA ist bei allen Befragten vorhanden
- Es wird häufig ein Vergleich zum förmlichen Strafverfahren gezogen, wobei der TOA als erheblich positiver bewertet wird

Praxis des TOA

Motive u. Interessen

1. Geschädigte

Klärung des Vorfalls: 80,3%

Sache erledigen: 95%

Gerichtsverfahren umgehen: 65,4%

BS kennen lernen: 9,7%

WGM erhalten: 58,8%

Entschuldigung: 79,3%

Tatfolgen verdeutlichen: 79,5%

Gründe f. d. Tat erfahren: 63,8%

BS Meinung sagen: 63,8%

Angst/Ärger verdeutlichen: 67,4%

2. Beschuldigte

Klärung des Vorfalls: 95%

Sache erledigen: 96,1%

Gerichtsverfahren umgehen: 81,5%

GS kennen lernen: 35,2%

Wieder gut machen: 70,7%

Entschuldigung: 73,9%

Mitschuld verdeutlichen: 79,3%

Gründe f. d. Tat erklären: 73,4%

Milde Bestrafung: 47,7%

Praxis des TOA

Empfindungen ggü. der Gegenpartei im zeitlichen Vergleich

		<u>Vor dem TOA</u>	<u>Nach dem TOA</u>
<u>Geschädigte</u>	Wut	63,9%	22,9%
	Ärger	77,2%	32,4%
	Enttäuschung	72,3%	40,0%
	Angst	36,1%	17,1%
	Unterlegenheitsgefühl	22,8%	9,1%
	Sympathie	12,1%	29,4%
	Verständnis	11,8%	30,3%
<u>Beschuldigte</u>	Sympathie	22,7%	50,0%
	Ärger	58,3%	26,1%
	Überlegenheitsgefühl	0,0%	18,2%

Praxis des TOA

Kriminalitätsfurcht u. Sanktionsbedürfnis der Geschädigten

Kriminalitätsfurcht

Bestrafungswunsch

	<u>Vor TOA</u>	<u>Nach TOA</u>		<u>Vor TOA</u>	<u>Nach TOA</u>
Viel Angst	22,5%	20,0%	Sehr wichtig	23,1%	23,1%
Etwas Angst	30,0%	30,0%	Etwas wichtig	28,2%	41,0%
Wenig Angst	20,0%	17,5%	Egal	12,8%	15,4%
Keine Angst	27,5%	32,5%	Eher unwichtig	30,8%	15,4%
			Sehr unwichtig	5,1%	5,1%

Wirkung des TOA Rückfallforschung (D)

Studie von Dölling/ Hartmann/ Traulsen (2002)

- Ziel: Untersuchung der Legalbewährung nach TOA im Jugendstrafrecht
- Methode: Vergleichsgruppendesign, Aktenanalyse
- Rückfall definiert über Eintragung im BZR
- Teilnehmer: Gesamt = 273 (129 TOA, 144 andere, formelle Sanktionen)
- Ort und Zeitraum der Erhebung: München/ Landshut 1987-1989

Wirkung des TOA Rückfallforschung (D)

Ergebnisse der Studie von D. Dölling et al.

- Untersuchungsgruppe (TOA)
 - **Kein Rückfall** in **37,6 %** der Fälle
 - Anzahl der Rückfälle im Durchschnitt: **1,4**
- Vergleichsgruppe (Formelle Sanktion)
 - **Kein Rückfall** in **35 %** der Fälle
 - Anzahl der Rückfälle im Durchschnitt: **2,1**

Wirkung des TOA Rückfallforschung (D)

Studie von Busse (2002)

- Ziel: Untersuchung zur Effizienz des TOA
- Methode: Vergleichsgruppendesign, Aktenanalyse
- Rückfall definiert über Eintragung im BZR
- Teilnehmer: Gesamt = 151 (91 TOA, 60 andere, formelle Sanktionen), Konzentration auf jugendliche/heranwachsende Täter mit Tatvorwurf Körperverletzung
- Ort und Zeitraum der Erhebung: Lüneburg 1992-1994

Wirkung des TOA Rückfallforschung (D)

Ergebnisse der Studie von J. Busse (2001)

- Untersuchungsgruppe (TOA)
 - **Kein Rückfall** in **44 %** der Fälle
 - Anzahl der Rückfälle im Durchschnitt: **1,04**
- Vergleichsgruppe (Formelle Sanktion)
 - **Kein Rückfall** in **19 %** der Fälle
 - Anzahl der Rückfälle im Durchschnitt: **2,1**

Wirkung des TOA Rückfallforschung (A)

Ergebnisse einer Studie zum Außergerichtlichen Tatausgleich (ATA) von H. Schütz (1999)

- Rückfallstudie zum TOA im Vergleichsgruppendedesign mit 470 Teilnehmern
- Untersuchungsgruppe (TOA)
 - Rückfall in **10 %** der Fälle bei Ersttätern
 - Rückfall in **30 %** der Fälle bei Vorbestraften
- Vergleichsgruppe (Geldstrafe)
 - Rückfall in **22 %** der Fälle bei Ersttätern
 - Rückfall in **47 %** der Fälle bei Vorbestraften

Wirkung des TOA Rückfallforschung (AUS)

Studie von Sherman/ Strang/ Woods (2000)

„Recidivism Patterns in the Canberra Reintegrative Shaming Experiment (RISE)“

- Untersuchung zur Wirkung von Reintegrative-Shaming-Maßnahmen für mehrfach auffällige Jugendliche
- Maßnahme = Konferenz nach der Straftat mit Täter und Opfer sowie ihren jeweiligen Familien und Freunden zur Erzielung einer Vereinbarung (Wiedergutmachung etc.)
- Methode: Vergleichsgruppendesign
- Beobachtungszeitraum: 1 Jahr nach Konferenz o. Urteil
- Kriterium = monatliche Kriminalitätsrate pro Täter

Wirkung des TOA Rückfallforschung (AUS)

Ergebnisse der Studie von Sherman et al.

1) Ergebnisse zu Delikten aus dem Bereich „Jugendgewalt“

	Untersuchungsgruppe (Teilnehmer Konferenz)	Kontrollgruppe (Formelle Sanktion)
Senkung der Kriminalitätsrate nach der Maßnahme um	49 %	11 %

2. Ergebnisse zum Delikt „Ladendiebstahl“

=> kein Unterschied zwischen Konferenz und formeller Sanktion

Wirkung des TOA Rückfallforschung (USA)

Studie von Nugent/ Williams/ Umbreit (2003)

- Metaanalyse von Rückfalluntersuchungen zum TOA
- Gegenstand sind 15 Studien, die sich sämtlich auf TOA nach Jugendkriminalität in den USA beziehen und ein Vergleichsgruppendesign aufweisen
- Studien werden in Bezug auf Beobachtungszeitraum, Tatschwere, Vorgeschichte der Täter etc. vereinheitlicht
- insgesamt werden so **9307 jugendliche Teilnehmer** erfasst

Wirkung des TOA Rückfallforschung (USA)

Ergebnisse der Studie von Nugent et al.

- **Rückfallhäufigkeit**

- Von 15 Studien weisen **11 auf einen positiven Effekt** des TOA hin (geringere Rückfallhäufigkeit im Vergleich zu den Vergleichsgruppen).
- Der Unterschied in der Reduktion der Rückfallraten kann bis zu 26 % betragen.

- **Schwere der Rückfalltaten**

- Sofern es zu Rückfalltaten kam, verloren die Delikte der TOA-Teilnehmer öfter als die der formell Sanktionierten an Schwere gegenüber der Ersttat.

Folgerungen zur Mediation im Strafrecht

- Es gibt keine Anhaltspunkte für die gegen den TOA gewendete Ansicht, die Präventionswirkung werde durch den TOA geschwächt.
- Vielmehr ist in vielen Untersuchungen eine empirisch basierte positive (d.h. geringere) Rückfalltendenz feststellbar, die eine Anwendung stützen.
- Verlässliche statistische Angaben über Umfang, Struktur und Verlauf des TOA sind zu erheben.
- Detaillierte Einzeluntersuchungen zur Bestimmung der Erfolgs-/Misserfolgskriterien bei TOA, insb. welche Tat- und Persönlichkeitsmerkmale den Mediationsprozess und das Normlernen beeinflussen, sind zu erforschen.

Kriminalpolitische Forderungen

- **Flächendeckender Ausbau der Konfliktvermittlungsstellen**
- **Ermittlungen i. S. d. § 160 Abs. 3 StPO von Anfang an (Polizei !) hinsichtlich der Möglichkeit eines TOA**
- **Stärkung der Staatsanwaltschaft als zentrale Auswahlstelle für TOA**
 - **Systematische Regeln**
 - **Systematische Schulung**
- **Integration des TOA in Mehrebenenkonzepte bei Intensivtätern**

Lass uns nie wieder streiten!

© eKartenwelt.de

**Bei jedem Streit ziehe
die Versöhnung selbst
dem leichtesten Sieg
vor!**

